

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	12.12.2024		18.01.2025	RAZ 01/2025
1.Änderung	03.04.2025	§ 4, Abs. 8 Satz 2	11.04.2025	RAZ 04/2025

Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Radeburg

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 12.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Im Bestandsverzeichnis der Stadt erfasstes Inventar der Fraktion ist an die Stadt zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3 Unterstützung der Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Geldleistungen nach § 4 gewährt.

(2) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,

§ 4 Geldleistungen

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Radeburg dargestellt werden.

(2) Die jährlichen Mittel für die Fraktionsfinanzierung betragen in Gesamtsumme 0,40 EUR je Einwohnerin/Einwohner der Stadt Radeburg. Maßgebend für die zugrunde zulegende Einwohnerzahl ist die vom Statistischem Landesamt zum 30. Juni des der Haushaltsperiode vorangehenden Jahres auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Von dem Gesamtbetrag erhalten die Fraktionen je einen Sockelbetrag i. H. v. 500,00 EUR im Jahr sowie zusätzlich je Fraktionsmitglied einen jährlichen Steigerungsbetrag, dessen Höhe sich aus der verbliebenen Restsumme geteilt durch die Anzahl der Fraktionsmitglieder insgesamt errechnet.

(4) Die Mittel werden in zwei Raten halbjährlich unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen auf ein von diesen zu benennendes inländisches Konto ausgezahlt. Die Anweisung der ersten Rate erfolgt zum 01.04. und die Anweisung der zweiten Rate zum 01.10. des jeweiligen Haushaltsjahres. Ist eine Haushaltssatzung zum Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit der ersten Rate noch nicht erlassen, erhalten die Fraktionen eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 % des für das Haushaltsjahr je Fraktion ermittelten Jahresbetrages.

(5) Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind der Bürgermeisterin unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Treten im Laufe des Haushaltsjahres Mitglieder aus der Fraktion aus oder in die Fraktion ein, so erhält die Fraktion den Steigerungsbetrag je Fraktionsmitglied für diese Fraktionsmitglieder in Höhe eines Zwölftels für den Monat der Mitgliedschaft. Entsteht im Laufe eines Jahres eine Fraktion neu oder geht eine Fraktion unter, so erhält eine solche Fraktion einen Sockelbetrag in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat, in dem die neue Fraktion mindestens einen Tag

bestanden hat, und den Steigerungsbetrag je Fraktionsmitglied in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat der Mitgliedschaft. Entstehen Mehrkosten, so sind die erforderlichen Mittel überplanmäßig bereitzustellen.

(6) Sind mehr Mittel an eine Fraktion ausgezahlt worden, als dieser zustehen, so sind die zu viel gezahlten Mittel an die Stadtverwaltung zurückzuführen. Im Falle des Untergangs einer Fraktion sind zudem sämtliche noch vorhandene Mittel zurückzuführen und die aus Fraktionsmitteln angeschafften Sachen wegen der Zweckbindung der Mittel an die Stadtverwaltung zu übertragen, es sei denn, die Stadtverwaltung verzichtet auf eine Übertragung.

(7) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

(8) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 7 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zurückzugewähren.

§ 5 Buchführung und Bestandsverzeichnis

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 100,00 EUR ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) Die Geldleistungen an die Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung).

(4) Näheres regeln die Kassenordnungen der Fraktionen.

§ 6 Rechnungslegung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die Auszahlungen gemäß der Anlage zu Abs. 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.

(2) Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist gemäß der Anlage zu dieser Satzung zu gliedern.

(4) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufene Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.

(5) Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung herauszugeben.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeburg, den 13.12.2024

R i t t e r
Bürgermeisterin

Anlage zu § 6 Absatz 3 der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Radeburg

Rechnungsgliederung

1. Übertrag aus dem Vorjahr
2. Einzahlungen aus Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 4 dieser Satzung
3. Auszahlungen
 - 3.1 Sachkosten für laufenden Geschäftsbedarf
 - 3.1.1 Wirtschaftsgüter (z. B. Möbel, Bürotechnik u. ä.)
 - 3.1.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
 - 3.1.3 Portokosten, Versandkosten
 - 3.1.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
 - 3.1.5 Bürobedarf
 - 3.1.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
 - 3.2 Fraktionssitzungen
 - 3.2.1 Erfrischungen
 - 3.2.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
 - 3.3 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
 - 3.4 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder (einschl. Reisekosten nach SächsRKG)
 - 3.5 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.5.1 Erstellung von Publikationen
 - 3.5.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
 - 3.5.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
 - 3.6 Sonstige Auszahlungen (einzeln zu benennen)
4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr
6. Rückführung an die Stadtkasse

Hinweise:

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.